



BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65-0

DVR NR. 1048384

Bundesministerium für
Wirtschaft und Arbeit
Abteilung I/3
Stubenring 1
1011 Wien

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	Datum
BMWA- 91.511/004- I/3/2005	WP-GSt-He-Gi	Dorothea Herzele, Ulrike Ginner	DW 2295	DW 2532		18.5.2005

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ziviltechnikergesetz 1993 – ZTG geändert wird

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übersendung des oa Gesetzesentwurfes.

Allgemeines:

Österreich verfügt EU-weit (EU-15) über eine der restriktivsten Zugangsbestimmungen zum Beruf des Ziviltechnikers (ArchitektIn oder IngenieurkonsulentIn). Dies ist das Ergebnis einer, im Auftrag der EU-Kommission im Jahr 2003 durchgeführten Vergleichsanalyse des Instituts für Höhere Studien (IHS). Auch der vorliegende Entwurf ist nicht geeignet diesen hohen Regulierungsgrad wesentlich zu senken. Um freiberuflich als ArchitektIn oder IngenieurkonsulentIn tätig werden zu dürfen, müssen nach dem vorliegenden Entwurf BerufsanwärterInnen neben einem facheinschlägigen Studium oder einer entsprechenden Ausbildung an einer Fachhochschule, auch eine zwei- bzw vierjährige Praxis absolvieren und zusätzlich eine Ziviltechnikerprüfung ablegen – im Durchschnitt betragen die Ausbildungs- und Praxiszeiten damit rund 11 Jahre.

Der damit bewirkte spätere und auch mit höherem finanziellen Aufwand verbundene Berufseintritt führt dazu, dass österreichische AbsolventInnen wesentliche Wettbewerbsnachteile gegenüber jenen in den meisten anderen EU-Mitgliedstaaten haben. Das innovative und kreative Potential junger, ambitionierter ArchitektInnen – wesentlich für die zukünftige Sicherung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit österreichischer Architektur - wird durch derart restriktive Zugangsbarrieren behindert.

Die BAK sieht es als vordringlichstes Ziel an, die Markteintrittsbarrieren zu senken und jungen AbsolventInnen bessere Berufschancen zu bieten. Auch die KonsumentInnen lukrieren Vorteile, indem sie eine größere Auswahl an freiberuflichen technischen Dienstleistungen erhalten. Der daraus resultierende verstärkte Wettbewerb würde sich nach Ansicht der BAK auch positiv auf die Preise auswirken, ohne dass damit die hohe Qualität freiberuflicher Dienstleistungen gefährdet wird. Auch ist zu erwarten, dass dadurch die Nachfrage nach freiberuflichen, technischen Dienstleistungen steigen wird. Bisher haben KonsumentInnen oft aufgrund der hohen Preise darauf verzichtet, Dienstleistungen durch ArchitektInnen oder IngenieurkonsulentInnen erbringen zu lassen. Beauftragt werden vor allem gewerbliche Unternehmen (zB Baumeister, technische Büros).

Die BAK möchte auch darauf hinweisen, dass die Gestaltung der derzeit geltenden Honorarordnung (welche nicht im ggst Entwurf behandelt wird) sowohl von der EU-Kommission als auch von der österreichischen Bundeswettbewerbsbehörde aus wettbewerbsrechtlicher Sicht beanstandet wird. Die BAK verweist in diesem Zusammenhang auch auf die Bußgeldentscheidung der EU-Kommission gegen die belgische Architektenkammer. Es wird als notwendig erachtet, auch die österreichische Honorarordnung wettbewerbskonform zu gestalten.

Zu den einzelnen Bestimmungen nimmt die BAK wie folgt Stellung:

Befugnisse

Zu § 3: Die Erweiterung der Zugangsmöglichkeiten zur freiberuflichen Tätigkeit eines Architekten oder Ingenieurkonsulenten auch auf AbsolventInnen von Fachhochschulen, des Fachbereiches Technik, deren Schwerpunkt auf ingenieurwissenschaftlichen oder naturwissenschaftlichen Fachgebieten liegt, wird von der BAK begrüßt.

Zusätzlich sollte aber auch AbsolventInnen **individueller Studien**, iS des § 55 des Universitätsgesetzes 2002 (UG 2002), deren Schwerpunkt bei den Fächern auf ingenieurwissenschaftlichen oder naturwissenschaftlichen Studien liegt, die Ziviltechnikerbefugnis verliehen werden. Gerade individuelle Studien eröffnen zukünftigen ZiviltechnikerInnen aufgrund spezifischer Kenntnisse Wettbewerbsvorteile gegenüber konventionellen Ausbildungswegen. Hinzuweisen ist auch, dass AbsolventInnen eines individuellen Diplom- oder Magisterstudiums, bei dem Fächer aus ingenieurwissenschaftlichen Studien überwiegen, gem § 55 Abs 4 UG 2002, der akademische Grad „Diplom-IngenieurIn“ verliehen wird.

Zu § 5 Abs 2 Z 5: Der Besitz einer Gewerbeberechtigung zur Ausführung von einschlägigen Arbeiten auf einem Fachgebiet, das dem der angestrebten Ziviltechnikerbefugnis entspricht, sollte nach Ansicht der BAK nicht als Ausschlussgrund für die Verleihung einer Ziviltechnikerbefugnis gelten. Um mögliche Interessenskollisionen zu vermeiden, ist der im ggst Entwurf neue § 14 Abs 7 ausreichend: Dieser sieht als Folge der gleichzeitigen Ausübung einer Tätigkeit als ZiviltechnikerIn und als Gewerbetreibende(r) ein Ruhen der Ziviltechnikerbefugnis vor. § 5 Abs 2 Z 5 des geltenden ZTG 1993 sollte daher gestrichen werden.

Fachliche Befähigung

Zu § 6 Abs 1: Zur Erlangung einer Befugnis als ZiviltechnikerIn gem § 6 Abs 1 ist neben dem Nachweis der Absolvierung des der angestrebten Befugnis entsprechenden Studiums und einer Berufspraxis noch zusätzlich die erfolgreiche Ablegung einer Ziviltechnikerprüfung erforderlich. Die BAK gibt zu bedenken, dass in den meisten übrigen EU-Mitgliedstaaten die obligatorische Ablegung einer derartigen Fachprüfung nicht erforderlich ist. Für BerufsanwärterInnen in Österreich bedeutet das einen Wettbewerbsnachteil (späterer Berufseintritt), der sich vor allem mit dem steigenden internationalen Wettbewerbsdruck im Bereich der industrienahen Dienstleistungen noch verstärken könnte. Daher sollte überlegt werden, die Ziviltechnikerprüfung als zusätzliches Qualitätsmerkmal nur mehr fakultativ zu verlangen (ähnlich der Meisterprüfung oder post-graduate Studien).

Praktische Betätigung

Zu § 8: Im vorliegenden Entwurf ist vorgesehen, dass AbsolventInnen nach Abschluss des Studiums zur Erlangung der Ziviltechnikerbefugnis eine Praxis nachzuweisen haben. Gem Abs 2 wird die Praxiszeit für AbsolventInnen eines Magister- oder Diplomstudiums an einer Universität von bisher drei auf zwei Jahre reduziert, AbsolventInnen einer Fachhochschule müssen eine vierjährige Praxis nachweisen. Die Praxis muss hauptberuflich in einem Dienstverhältnis oder als persönlich ausübender Gewerbetreibender eines registrierten Gewerbes oder im öffentlichen Dienst absolviert werden.

Hinsichtlich der Praxiszeiten nähert sich Österreich – zumindest in Bezug auf die UniversitätsabsolventInnen – damit an jene der anderen EU-Mitgliedsländer an: Diese sehen für zukünftige ArchitektInnen entweder keine oder eine maximal zweijährige berufliche Praxis vor.

Folgende Bestimmungen im § 8 des ggst Entwurfes werden von der BAK als äußerst problematisch angesehen:

Die Bestimmung, wonach die erforderlichen Praxiszeiten erst post-gradual erworben werden dürfen, schafft nicht die dringend erforderliche Verkürzung der langen Ausbildungs- und Praxiszeiten. Faktum ist, dass sehr viele StudentInnen neben ihrem Studium arbeiten (entweder aus ökonomischen Gründen oder, weil sie bereits während des Studiums facheinschlägige Praxis erwerben möchten). Besonders hoch ist dieser Anteil bei den technischen Studienrichtungen: So zeigen die Ergebnisse der letzten Erhebung „Studierende – Sozialerhebung 2002“, dass 48 Prozent der StudentInnen technischer Studienrichtungen neben ihrem Studium laufend erwerbstätig sind, 17 Prozent gelegentlich. Die Berufstätigkeit spiegelt sich auch in der Studiendauer wider: Nach der aktuellen Hochschulstatistik 2003/04 weist das Architekturstudium (neben Kunstgeschichte) mit 17,7 Semester die längste durchschnittliche Studiendauer auf. Auch im internationalen

Vergleich hat Österreich damit eine der längsten durchschnittlichen Studiendauern. Um die Berufschancen der österreichischen AbsolventInnen zu verbessern, sollte den zukünftigen ArchitektInnen und IngenieurkonsulentInnen ein möglichst rascher Berufseintritt ermöglicht werden. Nach Ansicht der BAK sollten daher auch Praxiszeiten, die während des Studiums erworben wurden und geeignet sind, die für die Ausübung der Befugnis erforderlichen Kenntnisse zu vermitteln, anerkannt werden. In diesem Sinne ist auch die Bestimmung, wonach die Praxis hauptberuflich zu erfolgen hat, zu streichen.

Besonders kritisch sieht die BAK die Bestimmung, wonach die Praxis „hauptberuflich in einem Dienstverhältnis“ zu erbringen ist. Rechtlich wird diese Formulierung von der BAK sowie anderen ArbeitsrechtsexpertInnen so interpretiert, dass die zur Verleihung der Ziviltechnikerbefugnis erforderliche Praxis nur dann angerechnet wird, wenn diese Tätigkeit hauptberuflich in einem „arbeitsrechtlichen Dienstverhältnis“, also einem Angestelltenverhältnis absolviert wird. Auch wenn in den Erläuterungen neben dem Angestellten auch der freie Dienstnehmer erwähnt wird, ändert das nichts an der Auslegung des Gesetzes.

Grundsätzlich tritt die BAK dafür ein, dass reguläre Arbeitsverhältnisse soweit wie möglich gefördert werden. Sie verkennt aber nicht, dass in der Realität ein Großteil der jungen BerufsanwärterInnen nicht mehr regulär angestellt, sondern in Form freier Dienstverträge oder als „Neue Selbständige“ beschäftigt wird. Diese Personen, die während des Praxiserwerbs ohnehin aufgrund der fehlenden arbeitsrechtlichen Absicherung schwere Nachteile zu tragen haben, auch noch damit zu bestrafen, dass diese Zeiten nicht als Berufspraxis zum Erwerb der Ziviltechnikerbefugnis angerechnet werden, wäre völlig verfehlt.

Mit dieser Bestimmung würden junge AbsolventInnen uU jahrelang von ihrer angestrebten Tätigkeit als freiberufliche ArchitektInnen oder IngenieurkonsulentInnen ausgeschlossen werden. Dies würde nicht nur eine Verschärfung zur geltenden Gesetzeslage darstellen (derzeit ist ein Jahr unselbständige Tätigkeit vorgeschrieben), sondern auch eine Benachteiligung gegenüber BerufskollegInnen aus anderen EU-Mitgliedstaaten („Inländerdiskriminierung“). Aus wettbewerbsrechtlicher Sicht stellt diese Bestimmung nach Ansicht der BAK eine äußerst rigide Zutrittsbarriere dar, die den Markteintritt – ausschließlich von österreichischen BerufsanwärterInnen – ungebührlich erschwert.

Die BAK tritt daher dafür ein, die Bindung an ein Dienstverhältnis zu streichen und für den Praxisnachweis auch Tätigkeiten, die auf Basis freier Dienstverträge oder Werkverträgen geleistet wurden, anzuerkennen. Denn primäres Ziel ist es, jungen AbsolventInnen ausreichende Möglichkeiten zu bieten, die erforderliche berufliche Qualifikation zu erwerben, um so möglichst rasch eine reguläre, freiberufliche Tätigkeit ausüben zu können.

In diesem Zusammenhang wäre auch die Möglichkeit eines sofortigen Beitrittes für AbsolventInnen facheinschlägiger Studienrichtungen zur Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten zweckmäßig. Diese „ZiviltechnikerInnen in Ausbildung“ könnten eine –

im Vergleich zu ZiviltechnikerInnen - eingeschränkte Befugnis erhalten. Das würde den BerufsanwärterInnen die Möglichkeit bieten, ihre Praxis auch im Rahmen einer selbständigen, freiberuflichen Tätigkeit zu absolvieren. Im Zusammenhang mit Fragen zur eingeschränkten Befugnis für ArchitektInnen bieten auch die diesbezüglichen Bestimmungen in der „Architektenrichtlinie“ (85/384/EWG) eine Orientierungshilfe. Ein ähnliches Konzept liegt auch der Regelung des Berufszuganges der Psychotherapeuten („PsychotherapeutIn in Supervision“) zu Grunde.

Aus Sicht der BAK ist weiters auch sicherzustellen, dass es zu keiner Ungleichbehandlung bei der Anrechnung der Praxiszeiten für jene BerufsanwärterInnen kommt, die in Teilzeit beschäftigt sind. Dies ist vor allem für berufstätige Eltern wichtig.

Kritisch sieht die BAK auch die, bei AbsolventInnen einer Fachhochschule vorgesehene vierjährige Praxiszeit. Diese ist somit um zwei Jahre länger, als jene für AbsolventInnen einer Universität. Eine Differenzierung der Praxiszeiten ist sachlich nicht gerechtfertigt und nach Ansicht der BAK auch verfassungsrechtlich bedenklich: AbsolventInnen einer Fachhochschule sind verpflichtet bereits während des Studiums zumindest ein Semester Praxis zu erwerben. Auch besteht bei Fachhochschulen ein größerer Praxisbezug als im Rahmen von Universitätsstudien. Die Architekturstudien an den Fachhochschulen in Österreich (derzeit in Graz und Spittal/Drau) dauern fünf Jahre.

Die BAK tritt daher für eine Angleichung der Praxiszeiten ein, so dass für beide Ausbildungswege - also Universität und Fachhochschule - zwei Jahre Praxis ausreichend sind.

Erlöschen, Aberkennung und Ruhen der Befugnis

Zu § 17 Abs 7 Pkt 2: Derzeit sind in Österreich 6.752 ZiviltechnikerInnen (3.646 ArchitektInnen und 3.106 IngenieurkonsulentInnen) Mitglieder in den Kammern der Architekten und Ingenieurkonsulenten. Auffallend hierbei ist der hohe Anteil der ruhenden Befugnisse: Sowohl bei den ArchitektInnen als auch bei den IngenieurkonsulentInnen beträgt dieser Anteil ein Drittel. Hierfür dürfte es unterschiedliche Gründe geben, ua auch wirtschaftliche Überlegungen: Vor allem junge ZiviltechnikerInnen befinden sich oft in einer schwierigen finanziellen Situation (geringe Auftragslage, hohe Fixkosten, ua auch bedingt durch Beiträge, die für eine aktive Befugnis zu zahlen sind). Um diesen jungen, meist hoch engagierten und kreativen ZiviltechnikerInnen den Neu- oder Wiedereinstieg zu erleichtern bzw zu ermöglichen, sollten sie Aufträge auch während des Ruhens ihrer Befugnis akquirieren dürfen. Zu diesem Zwecke schlägt die BAK vor, ZiviltechnikerInnen zu berechtigen, auch während des Ruhens ihrer Befugnis Ziviltechnikerleistungen gem § 4 Abs 1 und 2 anbieten zu dürfen. Die tatsächliche Erbringung dieser Leistungen sollte hingegen nur mit aufrechter Bewilligung möglich sein (gem § 17 Abs 7 Pkt 2).

Zu § 17 Abs 8: Die Möglichkeit mit einer ruhenden Befugnis an Architekturwettbewerben (Auslobungsverfahren) teilnehmen zu dürfen, ist positiv zu bewerten. Allerdings ist die Formulierung, wonach dies nur für jene Wettbewerbe gilt, die nicht unmittelbar zu einer Auftragserteilung führen, mit einer hohen Rechtsunsicherheit verbunden. Diese unklare

Formulierung sollte daher gestrichen werden. Durch § 17 Abs 7 Pkt 2 wird sichergestellt, dass zur tatsächlichen Auftragsausführung eine aufrechte Befugnis erforderlich ist. Dies geht auch aus den Erläuterungen zu § 17 Abs 8 hervor.

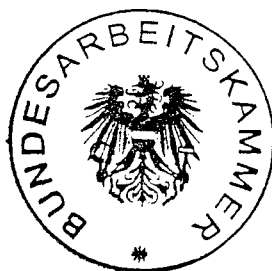
Berufsbezeichnung:

Im Bereich der IngenieurkonsulentInnen werden derzeit – je nach Fachgebiet – 40 unterschiedliche Befugnisse vergeben. Diese enorme Anzahl an unterschiedlichen Berufsbezeichnungen ist für die NachfragerInnen - vor allem für oft (uninformierte) KonsumentInnen - kaum nachvollziehbar und trägt zu einer hohen Markttransparenz bei. Die BAK regt daher an, diese Anzahl wesentlich zu reduzieren und Berufsbezeichnungen so zu formulieren, dass sie allgemein verständlich sind (also auch für „Laien“). Dadurch wird auch für nicht „fachkundige“ NachfragerInnen ein Preis-Leistungsvergleich möglich.

Mit freundlichen Grüßen



Herbert Tumpel
Präsident



Maria Kubitschek
iV des Direktors